

Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nach BayEbFöG in der Statistik

1. Teilnehmende

- Mindestens **3**; Maximal **300**
- Erfassung der Teilnehmenden erfolgt in Doppelstunden (90 Min.) = Berechnungsgrundlage Zeitdauer aller Veranstaltungsformen
- Pro Kalendertag können max. 5 Doppelstunden (7,5 h) einer Veranstaltung angesetzt werden (Bei Veranstaltung mit Übernachtung: 6 Doppelstunden = 9 h)
- Erfassung der Teilnehmenden auf einer Liste mit Unterschrift des/der Dozenten/-in als Nachweis

2. Veranstaltung muss einem Stoffgebiet zugeordnet werden können

(Gesellschaft, Politik, Psychologie, Philosophie, Religion, Theologie, Kultur, etc.)

3. Eindeutiges Bildungs- bzw. Lernziel muss erkennbar sein (siehe Merkblatt

„Formulierungshilfen“)

- Durch passende Formulierungen im Titel *oder*
- Durch ein pädagogisches Konzept

4. Veranstaltung muss öffentlich ausgeschrieben und zugänglich sein

(digital reicht, z.B. Ev. Termine)

5. Es muss eine Anleitung durch eine/n Dozenten/-in erfolgen

- Der/die Dozent/-in bzw. eine verantwortliche Person muss auch die Teilnehmerliste unterschreiben

6. Inhaltliche und finanzielle Verantwortung muss bei EBO liegen

(= geförderte Einrichtung nach BayEbFöG)

7. Die Veranstaltung muss sich an Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr richten

(Ausnahme: Veranstaltungen in der Familienbildung)

Besonderheiten bei Online – Veranstaltungen

1. „Digitale Präsenz“ der Teilnehmer erforderlich

- Anwesenheit im Lernraum (z.B. Zoom) *oder*
- Beteiligungsmöglichkeit im Chat

2. Lernen muss als Gruppenprozess stattfinden

- Gruppenarbeitseinheiten
- Online- Gespräch
- Chatbeteiligung...

3. Teilnehmeranzahl

- Aus Anzahl der Anmeldungen *oder*
- Anzahl der Teilnehmenden
- Nachweis durch Screenshot der Konferenz, Teilnehmerliste, etc.

4. Anleitung durch Dozent/-in

Besonderheiten und Grenzfälle

1. Teile einer Veranstaltung berücksichtigen

- Teile einer Veranstaltung, die als Ganzes nicht berücksichtigt werden kann, können trotzdem berücksichtigt werden; z.B. Festgottesdienst mit anschließendem geführten Gespräch → Zeit des Gottesdienstes kann nicht berücksichtigt werden, Zeit des Gesprächs schon
- Abgrenzung der „Netto-Bildungszeit“ zum Rest muss klar erkennbar sein, z.B. im Veranstaltungsprogramm

2. Veranstaltungen der religiösen Bildung

- Können nur berücksichtigt werden, wenn es nicht um reinen Glaubensvollzug oder kirchenorganisatorische Dinge geht (d.h. keine Gottesdienste, Mitarbeiterbesprechungen, ...)
- Berücksichtigt werden Veranstaltungen, die dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im religiösen Bereich dienen; z.B. Veranstaltungen die Glaubensinhalte kritisch reflektieren oder die aus christlicher Sicht zur Reflexion über aktuelle Themen anregen; Veranstaltungen der Persönlichkeitsbildung; Bibelkreise mit päd. Konzept, thematischer Ausrichtung ohne Andachtscharakter, etc.

3. Theater, Konzerte, Lesungen und Filmvorstellungen

- Gesamte Veranstaltung kann nur mit Vor- oder Nachbereitung berücksichtigt werden
- Entsprechende Formulierungen wählen wie „Lesung mit Einführung und anschließendem Gespräch“, ...

4. „Hobby-Kurse“

- Können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht rein der Verbesserung oder Darstellung eines Werkes dienen (keine Chorproben, Musikproben, Trainings, ...)
- Müssen über dieses Verbesserungsziel hinaus gehen → Pädagogisches Konzept empfehlenswert; EBO wird für bestimmte Veranstaltungsformate pädagogische Konzepte bereitstellen. Diese wurden bereits vom EBW Regensburg für Veranstaltungen in den Gemeinden des Dekanats Regensburg entwickelt.

5. Sport

- Reine „Trainingszeiten“ können nicht berücksichtigt werden
- Veranstaltungen mit Schwerpunkt Gesundheitsbildung können berücksichtigt werden (z.B. Seniorengymnastik)

6. Veranstaltungen im Bereich Familienbildung

- Veranstaltungen, bei welchen Kinder für die Erwachsenenbildung erforderlich sind (z.B. Eltern- Kind- Gruppe) → Gesamte Teilnehmerzahl kann berücksichtigt werden

Nach den neuen Verteilungsrichtlinien erhalten Gemeinden ab 2022 pro TLE 0,50 € im Rahmen ihres Bildungsguthabens gutgeschrieben. Dieses wird im Folgejahr gegen Vorlage von Belegen abgerufen. Sie erhalten eine eigene Information hierzu!